

KANDERTALBAHN



Zweckverband Kandertalbahn

Schienennetz- Benutzungsbedingungen Besonderer Teil (SNB-BT)

vom 17.02.2011

Zweckverband Kandertalbahn, D-79400 Kandern, Postfach 1128
Anerkanntes Eisenbahn- (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIV) gem. §3 AEG.
Mitglied im Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V. (VDMT)
Bankverbindung: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 20 204 111 (BLZ 683 500 48)
INTERNET: www.kandertalbahn.de

Schienennetz-Benutzungsbedingungen, Neuausgabe 01.01.2011

Schiennetz-Benutzungsbedingungen des Zweckverbands Kandertalbahn Besonderer Teil (SNB-BT)

**(Entsprechend der Empfehlung des VDV (Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen) mit Stand vom Stand 10. November 2009**

Inhaltsverzeichnis:

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1.	Geschäftsbedingungen	4
2.	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den SNB-AT	4
2.1	Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT, Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnisse	4
2.2	Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT	4
2.3.	Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT	4
2.4	Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT	5
2.5	Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 SNB-AT	5
2.6	Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT	5
2.7	Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT	5
2.8	Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT	5
2.9	Zu Punkt 7.2 SNB-AT	6
3.	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	7
3.1	Buchfahrplan (Muster)	7
4.	Entgeltgrundsätze	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Trassen und Stationen	8
4.3	Mit dem Trassenpreis sind unter anderem nicht erfasst (soweit nicht ausdrücklich zwischen KTB und EVU anders vereinbart)	9
5.	Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten: Brandschutzmaßnahmen	10
- Anlage 1-:	Vordruck Trassenbestellung	11

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DWD	Deutscher Wetterdienst
e.V.	eingetragener Verein
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H Pf IG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel
ZV KTB	Zweckverband Kandertalbahn

1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Schienennetz-Benutzungsbedingungen des Zweckverbands Kandertalbahn ZV KTB – Allgemeiner Teil (SNB-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen.

Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Trassen besteht nicht.

Die Betriebsführung wird von dem ZV KTB wahrgenommen.

Adresse der Betriebsleitung und Geschäftsführung ist:

Zweckverband Kandertalbahn

Waldeckstraße 39

79400 Kandern

Tel.: 07626 899-40

2. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den SNB-AT

2.1. Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT, Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnisse

An Stelle der Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis steht es dem ZV KTB frei, einen Lotsen zur Verfügung zu stellen. Für die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen bzw. die Stellung eines Lotsen wird von allen EVU gleichermaßen ein Personalkostenersatz gemäß - **Anlage 2** - erhoben

2.2 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Die baulichen und betrieblichen Standards der Strecke Haltingen – Kandern können den SNB-BT unter Punkt 3 entnommen werden.

2.3 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Auf der Strecke Haltingen – Kandern gelten insbesondere folgende Regelwerke:

- EBO
- ESO (Signalbuch Ril 301)
- FV –NE
- Buvo-NE
- BÜV-NE
- Sig-VB-NE

- VDV Schrift 753 (Eisenbahn Führerscheinrichtlinie)
- VDV Schrift 754 (Anforderungen an Mitarbeiter im Betriebsdienst)
- VDV Schrift 755 (Streckenkenntnisrichtlinie)
- SbV der Strecke Haltingen – Kandern
- Bremsvorschrift (Brevo)

2.4 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen ist der Vordruck gemäß **Anlage 1** zu verwenden. Die Trassenzuweisung wird in einem Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.

2.5 Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 SNB-AT

Ergänzend zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 der SNB-AT werden „Arbeitstage“ als „Montag – Freitag unter Ausschluss von Wochenfeiertagen“ definiert.

2.6 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Entgeltgrundsätze können den SNB-BT unter Punkt 4 entnommen werden.

2.7 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT

Die Kontaktdaten der Personen bzw. Stellen die befugt und in der Lage sind, betriebliche Entscheidungen zu treffen, ergeben sich aus **der SbV**.

2.8 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Die Strecke Haltingen – Kandern ist eingleisig. Daher können größere Instandhaltungs- und Baumaßnahmen teilweise nur mit Beeinträchtigungen im Betriebsablauf oder mit Streckensperrung durchgeführt werden. Streckensperrungen aufgrund von planbaren Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den Zugangsberechtigten mit zugeteilten Trassen so früh als möglich, mindestens jedoch 1 Monat vor der jeweiligen Streckensperrung mitgeteilt.

2.9. Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Da es auf der Strecke Haltingen – Kandern keine besetzten Betriebsstellen gibt, sind die Personen bzw. Stellen zu benachrichtigen, die in **der SbV** benannt sind.

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die Streckenbeschreibung, Besonderheiten usw. sind der SbV zu entnehmen.

3.1 Buchfahrplan (Muster)

Kandern - Haltingen (Zug Nr.)										eff. Fahrzeiten in Minuten (ohne Aufenthalte)
(Datum)										
Last: t Mbr.: 50 P										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lage der Betriebsstelle km	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit km/h	Betriebsstellen, ständige Langsamfahrstilen	Vor Trapeztafel hält Zug	Ankunft	Abfahrt	Kreuzung mit Zug	überholt Zug wird überholt von Zug	Ein-fahrt in Gleis	Zug-laufmel-dung durch	
12.9		Kandern								
9.9		Hammerstein Hp u								
7.4		Wollbach (Bd) u						1		7
6.1		Wittlingen Hp u								7
4.5		Rümmingen Hp u								3
2.5		Binzen								5
		0.5								6
0.2	10	Haltingen u						2 vE		7

Haltingen - Kandern (Zug Nr.)										eff. Fahrzeiten in Minuten (ohne Aufenthalte)	
(Datum)											
Last: t Mbr.: 34 P											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Lage der Betriebsstelle km	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit km/h	Betriebsstellen, ständige Langsamfahrstilen	Vor Trapeztafel hält Zug	Ankunft	Abfahrt	Kreuzung mit Zug	überholt Zug wird überholt von Zug	Ein-fahrt in Gleis	Zug-laufmel-dung durch		
0.2		Haltingen u									
2.5		Binzen Hp u									
		Weiterfahrt nach Bedienung der ET für Bü in km 2,7									
4.5		Rümmingen Hp u									
6.1		Wittlingen Hp u									
7.4		Wollbach (Bd) u						1		8	
9.9		Hammerstein Hp u								7	
		12.5								6	
12.9	10	Kandern						1 vE		3	

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Allgemeines

Die Entgelte sind gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 AEG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 23 EIBV sind nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Alle Preisangaben sind netto Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

4.2 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Trassen und Stationen

4.2.1 Berechnungsgrundlage für Trassen- und Stationspreise

Der Trassenpreis wird je Streckenkilometer für die einmalige Benutzung der Strecke Haltingen – Kandern erhoben.

Der Stationspreis ist im Trassenpreis enthalten.

Die Erstellung der Trassen- und Fahrpläne wird gesondert berechnet.

4.2.2 Im Trassenpreis enthaltene Leistungen

Im Trassenpreis für eine Zugtrasse sind folgende Leistungen enthalten:

- die Nutzung der für die Zugfahrt bereitgestellten Streckengleise und Nutzung der Hauptgleise im Bahnhof im Rahmen ihrer Gleisbelegung
- die notwendigen Halte an den Stationen und deren Benutzung
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte vor, während und nach einer Zugfahrt bis zu 60 Minuten vor Abfahrt und nach Ankunft
- die außerplanmäßigen Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind

Muss für die Betriebsführung der Infrastruktur einschließlich der Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie für die Koordination und Information der Zugbewegungen eigens Personal aufgeboden werden, so wird diese Leistung nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe - Anlage 2 -).

Es gelten die Trassenpreise sowie die Preise für die Erstellung der Trassen- und Fahrpläne nach - **Anlage 2** -. Für entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen wird ein Entgelt in Höhe des Regelentgeltes erhoben.

4.2.3 Koordination der Trassenzuweisung mit anderen Eisenbahninfrastrukturbetreibern

Die Koordination der Trassenzuweisung mit anderen Eisenbahninfrastrukturbetreibern wird nach Aufwand abgerechnet. Hier kommt der Personalkostensatz nach - **Anlage 2** - zur Anwendung.

4.2.4 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen und Stationshalten werden folgende Stornierungsentgelte erhoben:

Bis zum 30. Tag vor der bestellten Zugfahrt keine Stornierungskosten

Bis zum 10. Tag vor der bestellten Zugfahrt 50 % der Trassen- und Stationskosten

Ab dem 5. Tag vor der bestellten Zugfahrt 90 % der Trassen- und Stationskosten

4.2.5 Sonstige Leistungen

Für die Erbringung sonstiger Leistungen wird von allen EVU gleichermaßen ein Personalkostensatz nach - **Anlage 2** - erhoben.

4.3 Mit dem Trassenpreis sind unter anderem nicht erfasst (soweit nicht ausdrücklich zwischen KTB und EVU anders vereinbart)

- a) Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
- b) Verkaufsräume des EVU.
- c) Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
- d) Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- e) Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- f) Die Müllentsorgung der Züge des EVU.
- g) Die Wasserversorgung der Züge des EVU
- h) Die Nutzung von Abstellgleisen. Dies wird in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der KTB geregelt.

5. Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten: Brandschutzmaßnahmen

Es sind die jeweils aktuellen Weisungen und Hinweise der Obersten Aufsichtsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in Baden-Württemberg sowie die DAT zu beachten.

-Anlage 1-: zu den Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Seite 1 -

An
 Zweckverband Kandertalbahn
 Waldeckstraße 39
 79400 Kandern
 Fax: +49 (0) 7626 899 11
 Tel: + 49 (0) 7626 899 44
 Email: Trasse@kandertalbahn.de

Bestellendes EVU:
 Adresse:

Tel:
 Fax:
 Email:

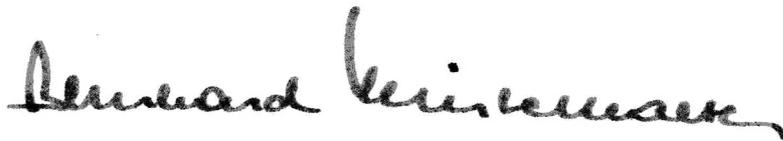
Trassenanmeldung:

<input type="checkbox"/> Trassenanmeldung <input type="checkbox"/> Fahrplanstudie <input type="checkbox"/> Storno			<input type="checkbox"/> Verzicht auf Trassenan- gebot		
<input type="checkbox"/> Reisezug <input type="checkbox"/> Güterzug <input type="checkbox"/> Sonstiges					
a)	Verkehrstag:	Zuggattung:	Zugnummer:		
	Von:		Nach:		
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang		
b)	Verkehrstag:	Zuggattung:	Zugnummer:		
	Von:		Nach:		
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang		
Laufweg (genaue Streckenangabe) / Unterwegshalte (Haltedauer/-art)					
a)					
b)					
Besonderheiten:					
Abstell- und Zusatzanlagen werden benötigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bitte unten aufführen.					
	Betriebsstelle	Gleislänge	von (Datum, Uhrzeit)	von (Datum, Uhrzeit)	Bemerkungen
a)		m			
b)		m			

Die vorstehenden Bedingungen treten am 05.07.2011 in Kraft.

Kandern, den 04.07.2011

Zweckverband Kandertalbahn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Winterhalter', written in a cursive style.

Bernhard Winterhalter,
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender